

Präambel: Der Verband ist der organisatorische Zusammenschluss des seitherigen Kreisverbands der Kleintierzüchter Backnang/Murr e.V. und des seitherigen Kreisverbands der Kleintierzüchter Waiblingen/Remstal e.V.. Der neue Kreisverband der Kleintierzüchter gibt sich folgende Satzung:

Satzung des Kreisverbandes der Kleintierzuchtvereine Rems - Murr

§ 1 - Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Kreisverband der Kleintierzuchtvereine Rems - Murr.“
Er hat seinen Sitz in Backnang.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

Der Verband ist Mitglied des Landesverbands der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V. und des Rassekaninchenzüchterverbandes Württemberg und Hohenzollern e.V.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Zweck des Kreisverbandes

Der Kreisverband ist ohne öffentlich-rechtlichen Charakter. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zweck des Vereins ist vorrangig die Förderung der organisierten Kleintierzucht im Verbandsgebiet unter Wahrung der Belange des Tierschutzes.

Zweck des Verbandes ist insbesondere die:

1. Zusammenfassung der Züchter von Rassegeflügel, Rassekaninchen und Rassetauben im Kreisverbandsgebiet;
2. Einheitliche Kennzeichnung des Rassegeflügels, der Rassekaninchen und der Rassetauben nach den Vorschriften der in § 1 Abs.3 genannten Dachverbände;
3. Förderung, Unterstützung, Beratung, Belehrung und fachliche Ausbildung der Züchter in Wort, Schrift und Bild nach dem neuesten Stand der Wissenschaft;
4. Vertretung der Interessen der gesamten Rassegeflügel-, - Kaninchen und Taubenzucht im Kreisverbandsgebiet bei Behörden, Wirtschaftsstellen und Öffentlichkeit, Unterbreitung von Vorschlägen und auf Aufforderung, Beratung dieser Stellen in allen Fragen der Rassegeflügel-, - Kaninchen- und Taubenzucht;
5. Vorbereitung und Erhaltung der Rassegeflügel-, - Kaninchen- und Taubenzucht durch Abhalten von Ausstellungen und Schauen;
6. Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung von wissenschaftlichen Förderungs- und Handlungslehre sowie der Krankheitsbekämpfung;
7. Förderung und Unterstützung der dem Kreisverband angeschlossenen Ortsvereine;
8. Gewinnung und Zusammenfassung von Jungzüchterinnen und Jungzüchtern, Förderung und Unterstützung der dem Kreisverband angeschlossenen Jugendgruppen;

9. Förderung und Unterstützung der Handarbeits-, und Kreativgruppen;
10. Information und Beratung der Öffentlichkeit über Zucht, Haltung und Pflege von Rassegeflügel, - Kaninchen und Tauben durch Medien und Ausstellungen / Schauen (Volksbildung).

§ 4 – Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche Mitglieder, mittelbare Mitglieder und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine im Verbandsgebiet.
2. Mittelbare Mitglieder des Kreisverbandes sind alle einem örtlichen Verein angehörenden natürlichen und juristischen Personen. Für sie gilt die Satzung des Kreisverbandes unmittelbar. Diese Satzung gilt auch unmittelbar für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft in einem Ortsverein, sofern der Ortsverein keine eigene Satzung hat.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Freunde der Kleintierzucht sind und die Ziele des Vereins fördern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Kreisverbandsausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Jeder Verein hat mit der Beitrittserklärung eine namentliche Liste aller Vereinsmitglieder (Ehren- und Passivmitglieder, Kleintierzüchter und Mitglieder der HUK - und Jugendgruppen) dem Verbandsvorsitzenden einzureichen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann Berufung an die Hauptversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 - Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Kreisverband im Rahmen dieser Satzung.

Sie sind berechtigt an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Kreisverbandes sowie alle Vorschriften der Dachverbände zu befolgen.

§ 7 - Meldepflicht

Die Ortsvereine melden dem Vorsitzenden bis zum festgelegten Termin jeden Jahres ihren genauen Mitgliederbestand und zwar Ehren-, Passiv- und aktive Mitglieder sowie Mitglieder der HUK-gruppen und die Jugendlichen, je für sich getrennt. Dies gilt für die während des Geschäftsjahres eintretenden Veränderungen entsprechend.

Der Vorsitzende leitet die Meldung an den Verbandskassier weiter.

§ 8 - Verbandsbeitrag

Der Verbandsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er muss bis zum festgelegten Termin jeden Jahres an die Verbandskasse entrichtet sein. Bei einem Rückstand ruhen die Rechte des Mitglieds. Über zu ergreifende Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 9 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod, bei Ortsvereinen auch durch deren Auflösung.

§ 10 - Austritt von Vereinen und fördernden Mitgliedern

Der Austritt muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.

§ 11 - Streichung eines Vereines oder fördernden Mitglieds

Ortsvereine oder fördernde Mitglieder können aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie

1. die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen und
2. trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung ihre Verpflichtungen nicht umgehend erfüllen.

§ 12 - Zuständigkeit und Rechtsbehelf

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen die Streichung kann Beschwerde an die Hauptversammlung eingereicht werden. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

§ 13 - Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden, wenn es

1. gegen die Satzung oder eine andere Bestimmung des Kreisverbands verstoßen hat;
2. eine Handlung begeht oder begangen hat, die geeignet ist, das Ansehen des Kreisverbandes, eines Ortsvereins oder eines ihrer Mitglieder zu schädigen;
3. sich eines unehrenhaften, den Einzelnen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 14 - Ausschlussverfahren

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Zuständig für den Ausschluss eines Ortsvereinsmitglieds ist der Ortsverein selbst, wenn ihm sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner angehören.

Gegen den Beschluss der (ggf. außerordentlichen) Hauptversammlung des Ortsvereins ist der Widerspruch beim Kreisverband zulässig.

Der Antrag auf Ausschluss bei verschiedener Vereinszugehörigkeit von Antragsteller und Antragsgegner kann nur bei dem für den Antragsgegner zuständigen Kreisverband gestellt werden.

Gegen Entscheidungen des Kreisverbands kann die zuständige Schieds- und Schlichtungsstelle angerufen werden.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Kreisverband ist beim Vorsitzenden zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Ausschuss. Gegen dessen Urteil ist Berufung an die Hauptversammlung möglich. Deren Entscheidung ist endgültig.

Für alle Rechtsbehelfe im Ausschlussverfahren gilt eine Frist von vier Wochen ab Zustellung der jeweiligen Entscheidung.

§ 15 - Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbands sind der Vorstand, der Verbandsausschuss, der erweiterte Verbandsausschuss, das Schiedsgericht und die Verbandshauptversammlung.

§ 16 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 - Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus

- dem Vorstand
- dem Zuchtwart für Kaninchen
- dem Zuchtwart für Geflügel
- dem Zuchtwart für Tauben
- dem Verbandsjugendleiter
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit (EDV)
- der HUK-Gruppenleiterin
- zwei Beisitzern

Weitere Mitarbeiter können bei Bedarf von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Kreisverbandsvorsitzenden hinzu gewählt werden.

Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 18 - Erweiterter Verbandsausschuss

Der erweiterte Verbandsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses und den 1. Vorsitzenden der einzelnen Ortsvereine im Verbandsgebiet.

Der erweiterte Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 19 - Kreisverbandsleitung

Die Leitung der Kreisverbandsgeschäfte obliegt dem Vorsitzenden und dem Vorstand. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder Vorsitzende ist berechtigt, den Verband nach außen einzeln zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder nach Absprache mit diesem, berechtigt den Verband zu vertreten.

Es ist Aufgabe des Vorsitzenden auf Wunsch der Ortsvereine bei ihren vereinsinternen Problemen helfend einzugreifen. Die Ortsvereine können auch eine Person ihres Vertrauens benennen, welche dann vom Vorsitzenden dazu beauftragt wird.

§ 20 - Kassenführung

Der Kassier ist zu einer ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet, aus der die Finanzlage des Verbands jederzeit klar ersichtlich ist. Als Grundlage für die ordnungsgemäße Kassenführung dienen die §§ 38 – 44 HGB sinngemäß.

Die Kasse wird jährlich geprüft und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung durch Unterschrift von zwei Kassenprüfern bestätigt.

§ 21 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 22 - Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 - Schriftverkehr und Protokollführung

Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr soweit dieser nicht durch den Vorsitzenden geführt wird. Er hat über jede Sitzung und Versammlung eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Auf Verlangen erhalten die Vorstandsmitglieder und die Ortsvereine eine Kopie.

§ 24 - Weitere Geschäftsbereiche

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes erledigen ihre Aufgaben nach Weisung des Vorstandes unter Aufsicht des Vorsitzenden.

§ 25 - Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie ist die höchste Verbandsinstanz.

Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres abzuhalten. Der Termin muss mindestens vier Wochen vorher (Datum des Poststempels), unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Ortsvereine über deren 1. Vorsitzende und allen Mitgliedern die unter § 4 aufgeführt sind bekannt gegeben werden.

§ 26 - Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er führt den Vorsitz.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Ortsvereine diese unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit Begründung beantragt.

Der Vorsitzende kann eine solche Tagesordnung um weitere Punkte erweitern.

Die Einladung zu den Hauptversammlungen hat stets schriftlich zu erfolgen.

§ 27 - Anträge

Anträge, welche auf die Tagesordnung der Hauptversammlung nachträglich gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Über Anträge, die während der Hauptversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Hauptversammlung nur beschließen, wenn sie Beschlussfassung hierüber zulässt.

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt ist.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer im Protokoll zu beurkunden.

§ 28 - Jahresberichte

In der Hauptversammlung erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht. Dazu gehört insbesondere der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Rechnungsprüfer haben der ordentlichen Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Im Anschluss an diese Berichte findet eine allgemeine Aussprache darüber und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes statt.

§ 29 - Wahlen

Die Hauptversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Verbandsausschusses und zwei Rechnungsprüfer. Ihr steht auch das Recht zu, einzelne Vorstandsmitglieder abzuwählen.

Die Wahl ist geheim; ist jedoch für die jeweiligen Vorstandsfunktionen und sonstige zu besetzende Bereiche nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann offen abgestimmt werden, falls sich kein Widerspruch erhebt.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erhält diese Mehrheit keiner der Bewerber, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jeder Ortsverein hat für angefangene 20 Mitglieder eine Stimme.

§ 30 - Aufwendungsersatz

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen, § 670 BGB) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des erweiterten Verbandsausschusses, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

§ 31 - Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 32 - Auflösung des Kreisverbandes

1.) Der Verband kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf Antrag von mindestens 50 % der an geschlossenen Ortsvereine zur Abstimmung kommen. Voraussetzung für eine Auflösung ist, dass bei der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mindestens 75 % aller Vereine anwesend sind und von den anwesenden Stimmberechtigten mindestens 75 % für die Auflösung stimmen.

2.) Bei Auflösung des Kreisverbandes, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 33 - Gleichstellungsklausel

Status und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Die männliche Form der in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen schließt weibliche Personen ein.

§ 34 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 18.10.2013 von der Kreisverbandshauptversammlung in Weinstadt beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kleintierzuchtverein Backnang/Aspach e.V. _____

Kleintierzuchtverein Bittenfeld e.V. _____

Kleintierzuchtverein Kirchberg/Murr e.V. _____

Kleintierzuchtverein Murrhardt e.V. _____

Kleintierzuchtverein Oppenweiler e.V. _____

Rassetaubenverein Rems-Murr e.V. _____

Kleintierzuchtverein Schwaikheim e.V. _____

Kleintierzuchtverein Sulzbach/Murr _____

Kleintierzuchtverein Spiegelberg e.V. _____

Kleintierzuchtverein Weissacher Tal e.V. _____

Kleintierzuchtverein Winnenden und Umgebung e.V. _____

Kleintierzuchtverein Grunbach e.V. _____

Kleintierzuchtverein Haubersbronn e.V. _____

Kleintierzuchtverein Neustadt e.V. _____

Kleintierzuchtverein Plüderhausen e.V. _____

Kleintierzuchtverein Rommelshausen e.V. _____

Kleintierzuchtverein Schorndorf e.V. _____

Kleintierzuchtverein Urbach e.V. _____

Kleintierzuchtverein Waiblingen e.V. _____

Kleintierzuchtverein Weiler e.V. _____

Kleintierzuchtverein Weinstadt e.V. _____

Kleintierzuchtverein Welzheim e.V. _____

Kleintierzuchtverein Winterbach e.V. _____

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Kassier

Schriftführer